

Verteilung, Schubhaft und Duldung

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015) wird die solidarische Verteilung der Asylwerber auf die Bundesländer geregelt sowie die Schubhaft und die Duldung neu gestaltet.

Anlass zur Novellierung des Fremdenrechts bestand einerseits aufgrund der Einigung des Bundes und der Länder auf eine gemeinsame Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern im November 2014 und andererseits aufgrund zweier ins innerstaatliche Recht umzusetzenden EU-Richtlinien betreffend das Asylverfahren und die Versorgung der Asylwerber (2013/32/EU und 2013/33/EU). Das FrÄG 2015 tritt am 20. Juli 2015 in Kraft.

Zulassungsverfahren.

Entsprechend der Einigung des Bundes und der Länder entfällt künftig die bisher vorgesehene „automatische“ Vorführung der Fremden in eine der beiden Erstaufnahmestellen (EAST) zur dortigen Führung des Zulassungsverfahrens. Die Erstabklärung erfolgt stattdessen vor Ort in den Bundesländern. Das *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)* entscheidet nach Einvernahme des Fremden umgehend, ob dieser zur weiteren Verfahrensführung in eine der neun Regionaldirektionen des BFA bzw. in eine EAST vorgeführt oder unverzüglich in einem der neu zu schaffenden Verteilerquartiere in den Ländern untergebracht wird.

Dadurch wird eine Beschleunigung erreicht, da bisher notwendige, oftmals mehrfache Überstellungen entfallen und eine solidarische, gleichmäßige Verteilung der Asylwerber in Österreich gewährleistet wird. Aufgrund der Neugestaltung des Zulassungsverfahrens entfällt außerdem die



Asylwerber in der Erstaufnahmestelle Traiskirchen: Mit dem FrÄG 2015 wird eine Beschleunigung der Verfahren erreicht.

bisherige Anwesenheitsverpflichtung für Asylwerber in der EAST während der Anfangsphase des Asylverfahrens.

Unter besonderen Umständen verlieren Asylwerber ihren Anspruch auf Grundversorgung (z. B. wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen oder wenn sie aus sicheren Herkunftsstaaten stammen), wobei jedenfalls eine Notversorgung der Betroffenen gewährleistet wird.

Schubhaft und Duldung.

Die Bestimmungen zur Schubhaft wurden an die Vorgaben der EU-Richtlinien und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung angepasst. Insbesondere wurden konkrete und sachgerechte Kriterien geschaffen, an denen das Vorliegen des für die Schubhaftverhängung notwendigen Tatbestandes der „Fluchtgefahr“ zu messen ist. Hintergrund dieser Neugestaltung ist ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Verhängung von Schubhaft bei Fremden, für deren Asylver-

fahren ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist, für unzulässig erklärt wurde, solange die notwendige gesetzliche Konkretisierung der Fluchtgefahr fehlt.

Die Novelle schafft ferner eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt bei Abschiebungen am Luftweg sowie für fremdenpolizeiliche Kontrollen in Grundversorgungseinrichtungen. Klargestellt wird auch, dass ein Fremder im Rahmen der Abschiebung einer Mitwirkungspflicht zur Beschaffung eines Heimreisezertifikates unterliegt.

Eine Neuerung erfährt auch die Duldung aus tatsächlichen Gründen, die bisher ab tatsächlichem Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen wirksam wurde und keiner darüber hinausgehenden behördlichen Bestätigung bedurfte. Im Zuge von Personenkontrollen konnten sich dadurch bei der Feststellung über einen unrechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalt Schwierigkeiten ergeben. Klargestellt wird nun, dass die Duldung

grundsätzlich mit Ausfolgung der Karte für Geduldete wirksam wird.

Organstrafverfügungen im Fremdenpolizeigesetz.

Neu verankert wird die Möglichkeit, bei bestimmten Verwaltungsübertretungen nach dem Fremdenpolizeigesetz anstelle einer Anzeige eine Organstrafverfügung im Ausmaß von bis zu 200 € bzw. bis zu 500 € auszustellen. Dies betrifft etwa Fälle eines rechtswidrigen Aufenthalts in Österreich oder einer rechtswidrigen Einreise, die Missachtung von Auflagen des BFA oder die Verletzung von Meldepflichten nach dem Asylgesetz. Bei geringfügigen Beanstandungen kommt somit auch eine Abmahnung in Frage.

Weitere Neuerungen, Die Novelle ermöglicht ferner die Erweiterung des Anwendungsbereichs zur Inanspruchnahme von Rechts- und Rückkehrberatung für Asylwerber. Dementsprechend hat ein Fremder auch betreffend Grundversorgungsentscheidungen oder Anordnungen zur Außerlandesbringung Zugang zur kostenlosen Rechtsberatung.

Im Sinne einer zielgerichteten Gestaltung des Asylverfahrens können künftig unter bestimmten Voraussetzungen Asylverfahren mit einer verkürzten Entscheidungsfrist geführt werden. Dies betrifft insbesondere Asylwerber aus sicheren Herkunftsstaaten, jene, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen oder die versuchen, die Behörden über bestimmte Umstände zu täuschen.